

## Anlage 2. Engpässe

### *Engpässe bei den Fahrzeiten:*

- In der Praxis zeigt sich, dass viele Straßenverkehrsbehörden vom Standard abweichen, wobei es häufig nicht klar ist, ob diese Abweichung tatsächlich mit Artikel 2 des Straßenverkehrsgesetzes 1994 im Zusammenhang steht. Dieses enthält Folgendes:
  - „1. Die aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Vorschriften können Folgendes umfassen:
    - a. die Gewährleistung der Sicherheit auf der Straße;
    - b. das Schützen der Straßenverkehrsteilnehmer und Passagiere;
    - c. die Instandhaltung der Straße und die Gewährleistung der Nutzbarkeit dieser;
    - d. die höchstmögliche Gewährleistung der Verkehrsfreiheit.
  2. Die aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Vorschriften können ferner Folgendes umfassen:
    - a. das Verhindern oder Einschränken von durch den Verkehr verursachten Belästigungen, Behinderungen oder Schäden sowie der Folgen für die Umwelt, gemäß dem Umweltschutzgesetz;
    - b. das Verhindern oder Einschränken der durch den Verkehr verursachten Beeinträchtigung des Charakters oder der Funktion von Objekten oder Gebieten.“

### *Engpässe bei der Transportbegleitung:*

- Die Breite der Straße allein sagt wenig über das Ausmaß der Behinderung des sonstigen Verkehrs während eines Transports aus.
- Auf Autobahnen ist erst ab 4,00 m eine Begleitung vorgeschrieben, während bis 4,00 m die Übersicht für den Fahrer bereits eingeschränkt sein kann.
- Im untergeordneten Straßennetz gibt es viele Kategorien, wodurch der Einsatz von Transportbegleitern wechselhaft wird. Es kommt vor, dass für eine einzige Strecke zuerst ein Begleiter, dann zwei, dann wieder einer usw. vorgeschrieben ist.
- In der Praxis wird der zweite Begleiter die gesamte Strecke mitfahren. Ein Begleiter ist jedoch nur dann befugt, wenn er in der Genehmigung vorgeschrieben ist. Wenn dieser für einen (kurzen) Teil der Strecke nicht in der Genehmigung genannt wird, darf er während dieser Zeit keine Handlungen verrichten.
- Für Spediteure ist im Voraus unklar, wie viele Begleiter er benötigt. Es gibt zum Beispiel keine Möglichkeit zu einer Preisangabe oder Vorkalkulation.
- Aufsichtsbehörden wissen nicht, ob ein Transport den Bedingungen entspricht, wenn dieser nicht angehalten wird. Dies behindert eine effektive Aufsicht.

### *Engpässe beim Anmelden von Transporten:*

- Unterschiedliche Fristen, in denen kommuniziert werden muss. Diese liegen zwischen 8 und 48 Stunden vor Beginn des Transports.
- Unterschiedliche Arten der Anmeldung. Die Möglichkeiten sind jetzt per Telefon, Fax oder E-Mail. Manchmal ist unklar, ob eine Anmeldung versandt wurde oder angekommen ist. Manche Telefon- und Faxnummern sind nicht aktuell.
- Es ist nicht klar, ob ein Spediteur auf eine Antwort warten muss und innerhalb welcher Frist diese zu erfolgen hat.
- Das Ziel der Anmeldung für Durchfahrt ist nicht klar. Letzte Änderungen der Bedingungen bei der Genehmigung kommen vor, obwohl bei der Genehmigungsanfrage bereits eine Genehmigung erteilt wurde. (Ein Beispiel ist eine Anforderung für einen zusätzlichen Transportbegleiter. Wenn dieser in der Genehmigung nicht vorgeschrieben ist, ist er nicht befugt, Handlungen zu verrichten.)